JOHANNSEN

Rechtsanwälte

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

DER ASSEKURADEUR

Ein Phänomen der Versicherungswirtschaft und dessen Kontrolle

Aufbau

Einführung

Versicherer

Versicherungsnehmer

Ausblick

Willkommen in Hamburg

Ungeregeltes Phänomen

- **Frage:** Was ist ein Assekuradeur?
- **Antwort:**
  - § 59 VVG (-)
  - § 34d GewO (-)
  - VersVermV (-)
  - VAG (-)

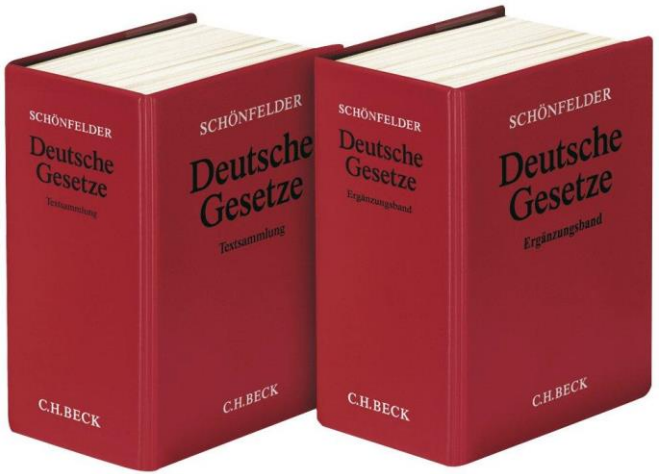

Schimikowski

- Ein **Assekuradeur** ist regelmäßig als Vertreter (Ausschließlichkeits- oder Mehrfachvertreter) tätig. Soweit dies der Fall ist, unterliegt er den Rechtsregeln, die das Gesetz für den Versicherungsvertreter vorsieht. Der Assekuradeur ist meist aber mit umfassenderen Zeichnungsvollmachten ausgestattet; Risikoträger ist er nicht. In einzelnen Fällen kann der Assekuradeur rechtlich auch als Versicherungsmakler anzusehen sein, wenn er an keinen VR gebunden ist. Gewerberechtlich und versicherungsrechtlich ist der Assekuradeur nicht anders zu behandeln als jeder andere Versicherungsvermittler: Insbesondere bedarf er einer gewerberechtlichen Registrierung, er hat die Statusinformationspflichten zu erfüllen, er ist beratungs- und dokumentationspflichtig und haftet für Falschberatung.

Gercke/Gerhard

Assekuradeure sind mit weitreichenden Vollmachten ausgestattete Mehrfach-Versicherungsvertreter, die als Vertreter nach §§ 164 ff. BGB für die durch sie vertretenen Versicherer Versicherungsverträge abschließen. Der Begriff Assekuradeur stammt aus dem 19. Jahrhundert, als noch Einzelkaufleute Versicherungsrisiken übernehmen durften.

Assekuradeure übernehmen vielfach Aufgaben eines führenden Versicherers, indem sie Prämien und Bedingungen aushandeln und die Schadenbearbeitung übernehmen. Dazu sind sie im Innenverhältnis auf Basis der mit den vertretenen Versicherern abgeschlossenen Assekuradeurs-verträge berechtigt. Zugleich begrenzt der Assekuradeursvertrag die im Außenverhältnis regelmäßig unbegrenzte Vollmacht des Assekuradeurs.

Assekuradeure sind i. d. R. mit besonders weit reichenden Vollmachten des VR ausgestattete, insbes. im Bereich der Transport- und Sachversicherung tätige Mehrfachvertreter.

- Abschluss und die Änderung von Versicherungsverträgen
- Dokumentationsaufgaben
- Aufteilung des Risikos auf mehrere VR
- Prämieninkasso
- Mahnung und Kündigung
- Abrechnung
- Schadensbearbeitung
- Regress

Rechtsstellung und Aufgaben des Assekuradeurs

Abschlussvertreter i.S.d. § 59 Abs. 2 VVG

Der Assekuradeur übernimmt

den Abschluss und

die Änderung

von Versicherungsverträgen.

Abschluss von Versicherungsverträgen

Der Assekuradeur ist bevollmächtigt

durch gesetzlichen Vertreter des Assekuradeurs

sowie durch die vom Assekuradeur bevollmächtigten Personen,

↓

im Namen und für Rechnung des Versicherers Versicherungsverträge abzuschließen.

Prämieneinzug und Verwaltung

- Klassisches Inkasso
- Alle sonstigen Rechte des Versicherers
- Kontentrennung
- Vollmacht

Schadenbearbeitung

Wie?

Wann?

Wer?

Regressführung

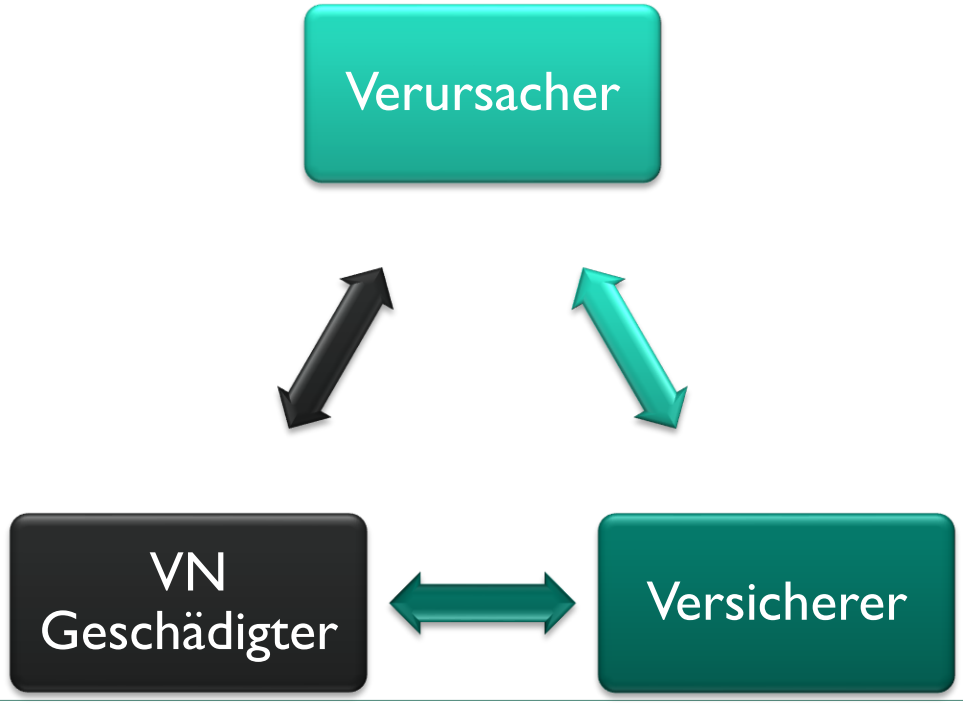

Beschwerden

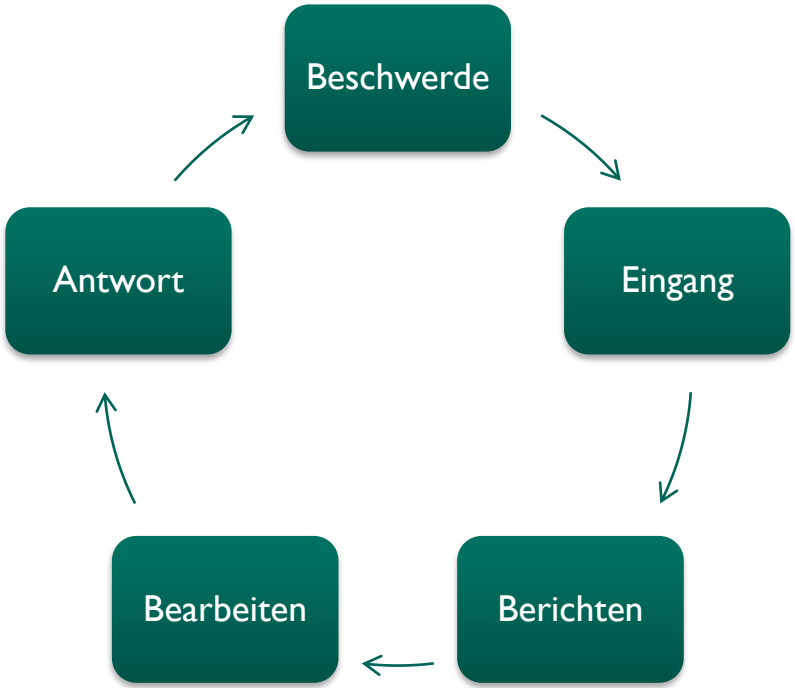

Prozessführung

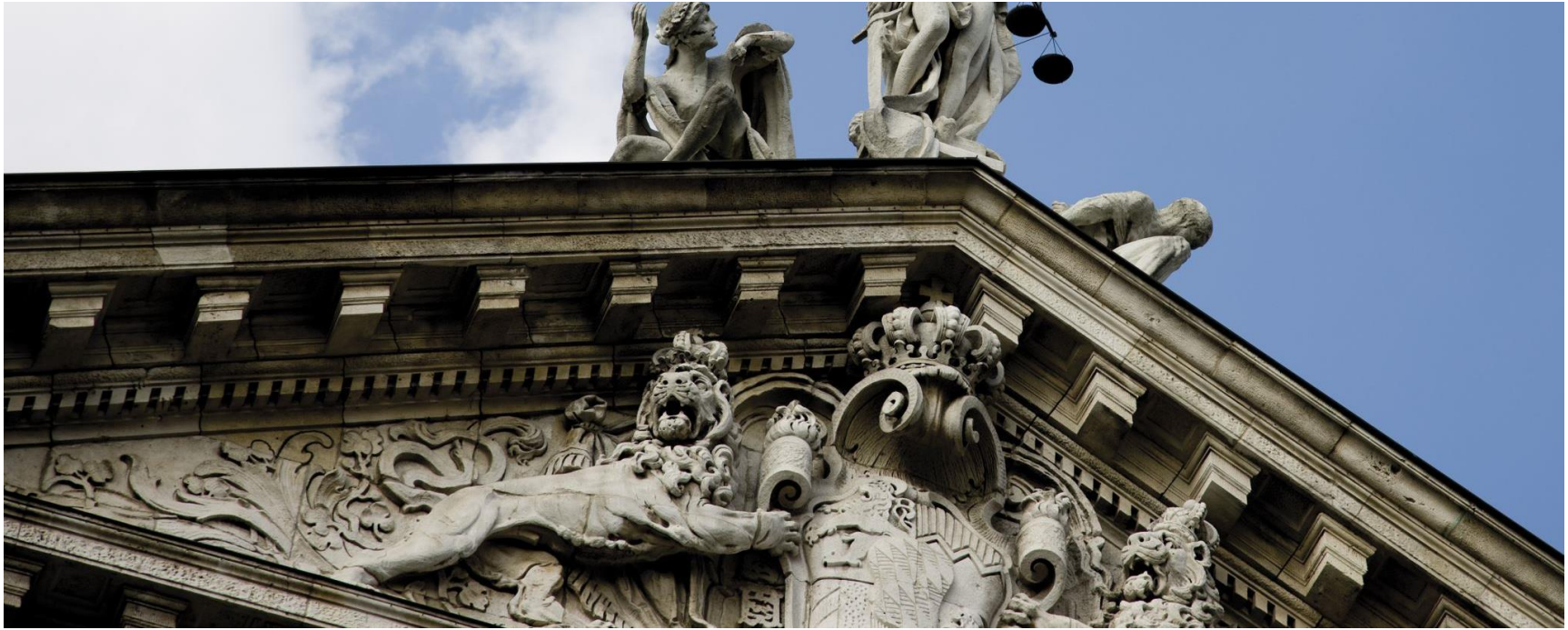

BGH, Urteil vom 14.03.1985 – I ZR 168/82

Der Assekuradeur kann im Wege der Prozessstandschaft Klage im eigenen Namen erheben.

- Als Assekuradeur ist dieser vom Versicherer nicht nur zur Schadensregulierung, sondern auch zur Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen des Versicherers im eigenen Namen und Interesse ermächtigt worden.

Hans. OLG Hamburg, Urteil vom 13. 02.2020 – 6 U 182/17

- Ein Assekuradeur als zeichnungsbefugter Versicherungsagent einer Transportversicherung kann einen Schadensersatzanspruch aus einem Transportvertrag im Wege der Prozessstandschaft im eigenen Namen geltend machen und dazu auch Zahlung an sich verlangen, soweit er über eine Assekuradeurvollmacht verfügt. Eine solche Vollmacht muss dabei für ihre Wirksamkeit nicht bei einer Versicherungsbörse oder Handelskammer hinterlegt werden

Das Recht der Versicherungsvermittlung

Funktionsausgliederung

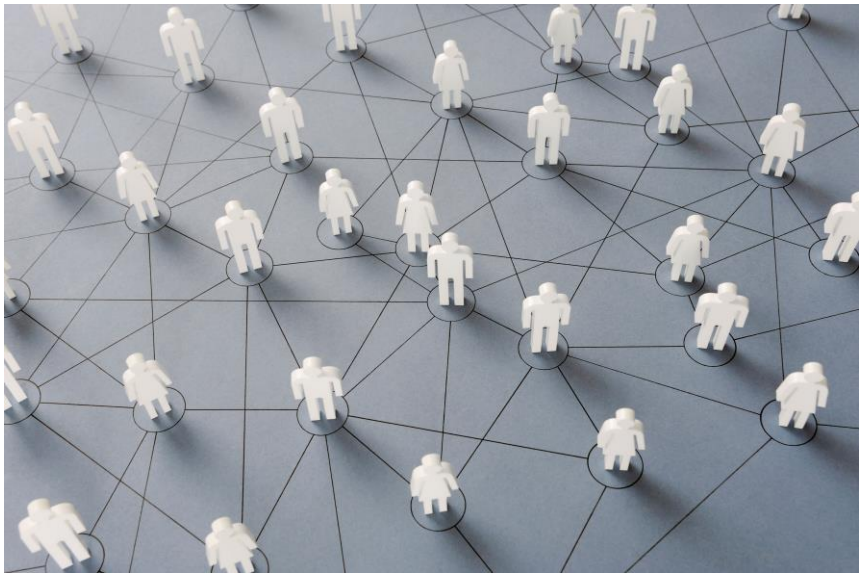

Bis zum 31.12.2015 wurde die „Funktionsausgliederung“ durch

- § 5 Abs. 3 Nummer 4 VAG a.F.
- § 13 Absatz 1a Satz 2 VAG a.F.
- § 64a Abs. 4 VAG a.F.

geregelt.

Funktionsausgliederung

Funktionsausgliederungsverträge sind Verträge, durch die

- der Vertrieb,
- die Bestandsverwaltung,
- die Leistungsbearbeitung,
- das Rechnungswesen,
- die interne Revision,
- die Vermögensanlage oder
- die Vermögensverwaltung

eines Versicherungsunternehmens ganz oder zu einem **wesentlichen** Teil einem anderen Unternehmen auf Dauer übertragen werden soll.

Ausgliederung § 7 Nr. 2 VAG

- Das Aufsichtsrecht erfasst jetzt **jede** Ausgliederung, § 32 VAG.

- Ein Versicherungsunternehmen, dass Funktionen oder Versicherungstätigkeiten ausgegliedert, bleibt für die Erfüllung **aller** aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Anforderungen verantwortlich.

Pflicht zur Anzeige

- **Pflicht zur Anzeige** geplanter Ausgliederungen, § 47 Nr. 8 VAG

- Das Versicherungsunternehmen hat der Aufsichtsbehörde **unverzüglich** die Absicht, **wichtige Funktionen oder Versicherungstätigkeiten** auszugliedern, unter Vorlage des Vertragsentwurfs anzuzeigen.

Wichtige Funktionen

- Art. 49 Solvabilität II-Richtlinie

- Es ist sicherzustellen,

  – dass Versicherungsunternehmen, die Funktionen oder Versicherungstätigkeiten outsourcen, **voll** für die Erfüllung all ihrer Verpflichtungen **verantwortlich bleiben**.

Wichtige Funktionen

Art. 49 Abs. 2 Solvabilität II-Richtlinie

Das Outsourcing darf nicht derart durchgeführt werden, dass einer der folgenden Fälle eintritt:

- a) wesentliche Beeinträchtigung der **Qualität** des Governance-Systems des betreffenden Unternehmens;
- b) übermäßige Steigerung des operationellen **Risikos**;
- c) Beeinträchtigung der Fähigkeit der Aufsichtsbehörden, die Einhaltung der Verpflichtungen des Unternehmens durch dieses zu **überwachen**;
- d) Gefährdung der kontinuierlichen und zufrieden stellenden Dienstleistung für die **Versicherungsnehmer**.

EIOPA

- In welchem Umfang das Outsourcing im Rahmen des Governance-Systems dokumentiert werden sollen, stellt EIOPA in der Leitlinie 47 (schriftlich festgelegte Outsourcing-Leitlinien) der Sammlung der Leitlinien zum Governance-System dar.

- Danach sollten im Einklang mit Art. 41 und Art. 49 der Solvabilität II-Richtlinie die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen, das Outsourcing betreibt oder in Erwägung zieht, in seinen Outsourcing-Leitlinien die Outsourcing-Prozesse und das Vorgehen des Unternehmens von Vertragsbeginn bis Vertragsablauf behandelt.

EIOPA

- Dies umfasst insbesondere:

  - a) Die Kriterien für die Einordnung einer Funktion oder Tätigkeit als **kritisch** oder **wichtig**;
  - b) wie ein Dienstleister geeigneter Qualität ausgewählt wird und wie und wie oft seine Leistungen und Ergebnisse **beurteilt** werden;
  - c) die in die **schriftliche Vereinbarung** mit dem Dienstleister aufzunehmenden Elemente; und
  - d) **Notfallpläne**, einschließlich Ausstiegsstrategien für ausgelagerte kritische oder wichtige Funktionen oder Tätigkeiten.

EIOPA

- In Leitlinie 45 (**Abschluss von Versicherungsgeschäften**) der Sammlung der Leitlinien zum Governance-System der EIOPA stellt diese fest, dass im Einklang mit Artikel 49 der Solvabilität II-Richtlinie die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen sollten, dass,

  – wenn einem **Versicherungsvermittler**… die Vollmacht erteilt wurde, im Namen und auf Rechnung eines Versicherungsunternehmens Versicherungsgeschäfte abzuschließen oder Ansprüche zu regulieren, das Unternehmen dafür Sorge trägt, dass die Tätigkeit dieses Vermittlers den Outsourcing-Anforderungen unterliegt.

25.01.2017, geändert am 02.03.2018 | Thema Governance

Rundschreiben 2/2017 (VA) - Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo)

13.7 Ausgliederung auf Versicherungsvermittler

- 282 Die Übertragung des Abschlusses von Versicherungsgeschäften oder der Schadenregulierung auf Versicherungsvermittler stellen immer eine Ausgliederung wichtiger Funktionen oder Versicherungstätigkeiten dar. Die Unternehmen haben insoweit keine Einschätzungsfreiheit.

13.7 Ausgliederung auf Versicherungsvermittler

- 282 …Zu beachten ist, dass nach der Maßgabe der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 14.01.2016, I ZR 107/14) eine Schadenregulierung durch Versicherungsmakler unzulässig ist.

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

Ausgestaltung des

ASSEKURADEURVERTRAGS

Regelungsbedarf für einen Vertrag Assekuradeur und Versicherer

- REVISIONS-, EINSICHT UND PRÜFUNGSRECHTE
- PRÜFUNG DER ORGANISATORISCHEN GRUNDLAGEN
- INFORMATIONSPFLICHTEN
- DATENSCHUTZ- UND –SICHERUNGSPFLICHTEN
- WEISUNGSRECHTE
- KÜNDIGUNGSRECHTE
- EINSCHALTUNG DRITTER
- VEREINBARUNG ZU DEN TECHNISCHEN UND ORGANISATORISCHEN MAßNAHMEN
- ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE

Aufbau

Vertrag

Konkretisierung durch Anlagen

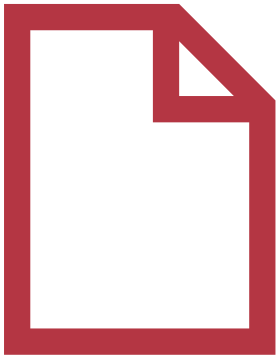

Vollmacht

- Unbegrenzt nach Außen
- Begrenzt nach Innen
- Zeitlicher Rahmen

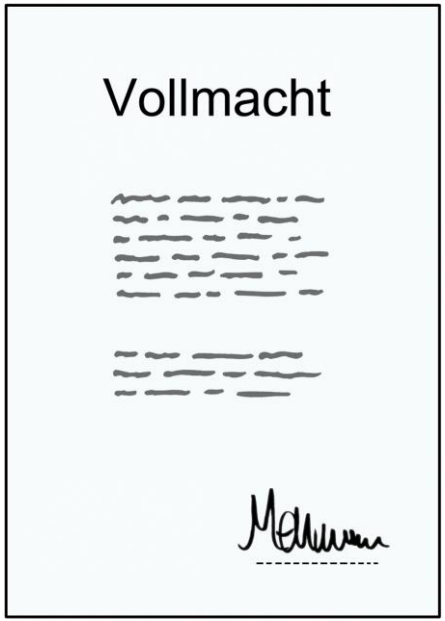

Einsichts- und Prüfungsrechte

- Die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten des Vorstands sowie die Prüfungs- und Kontrollrechte der Aufsichtsbehörde dürfen durch eine Ausgliederung nicht beeinträchtigt werden, § 32 Abs. 2 VAG.

- Konkret ist sicherzustellen, dass

  – 1. der Versicherer selbst, seine Abschlussprüfer und die Aufsichtsbehörde auf alle Daten zugreifen können und

  – 2. die Aufsichtsbehörde **Zugangsrechte** zu den Räumen des Assekuradeurs erhält, die sie selbst oder durch Dritte ausüben kann.

Organisation, Weisungsrechte

- Weisungsrechte des Versicherers hinsichtlich der Organisation des Geschäftsablaufs.

- Die sich aus den §§ 23 ff VAG ergebenden Anforderungen an die Geschäftsorganisation eines Versicherers sind auch auf die Tätigkeit des Assekuradeurs anzuwenden, weil dieser alle Kernfunktionen eines Versicherers übernimmt.

Erteilung von Untervollmachten, Subunternehmer

- Der Assekuradeur ist nur nach vorheriger Zustimmung des Versicherers dazu berechtigt,

  – eine Vollmacht an Dritte weiterzugeben.

Störung des Geschäftsbetriebes

- Die Unternehmen haben angemessene Vorkehrungen, einschließlich der Entwicklung von Notfallplänen, zu treffen, um die Kontinuität und Ordnungsmäßigkeit ihrer Tätigkeiten zu gewährleisten, § 23 Abs. 4 VAG.

- Ziel der Notfallplanung ist die Fortführung der Geschäftstätigkeit mit Hilfe von definierten Verfahren.

Herausgabe von Unterlagen, Zurückbehaltungsrecht

- Dem Assekuradeur stehen keine Zurückbehaltungsrechte an Unterlagen zu.
- Die Prüfungs- und Kontrollrechte der Aufsichtsbehörde dürfen durch eine Ausgliederung nicht beeinträchtigt werden, § 32 Abs. 2 VAG.

Vertragsdauer

- Der Vertrag endet und die erteilten Vollmachten erlöschen, ohne dass es einer Kündigung bedarf an dem Tag,

  - an dem der Assekuradeur die Erlaubnis zur Tätigkeit als Versicherungsvermittler verliert;
  - an dem eine zuständige Behörde die Beendigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung verlangt;
  - an dem eine der Vertragsparteien das Insolvenzverfahren einleitet.

Geheimhaltung, Datenschutz, Geldwäsche

- Klarstellung für den Assekuradeur

1. Über Geschäftsgeheimnisse
2. Zum Datenschutz
3. Zur Geldwäsche

Vergütung

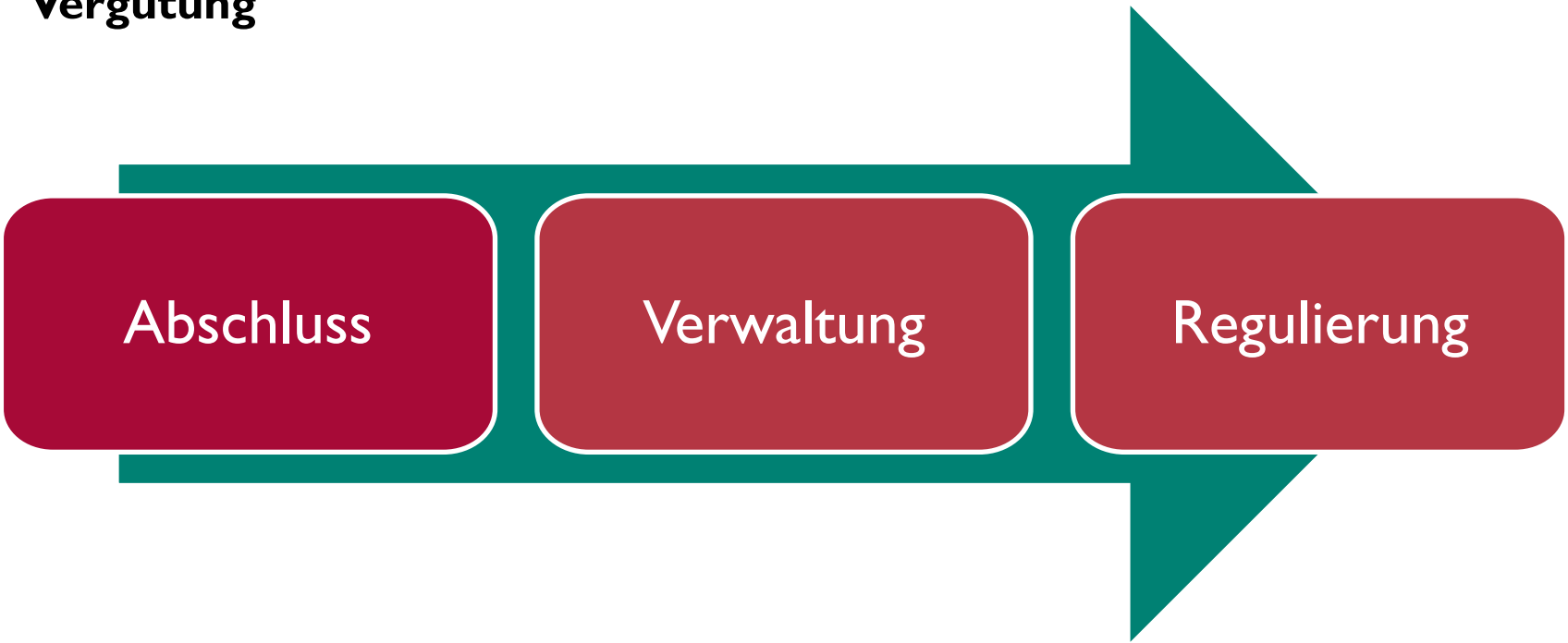

Vergütung

EuGH-Vorlage vom 05. September 2019, V R 58/17

Audit

Berufshaftpflichtversicherung

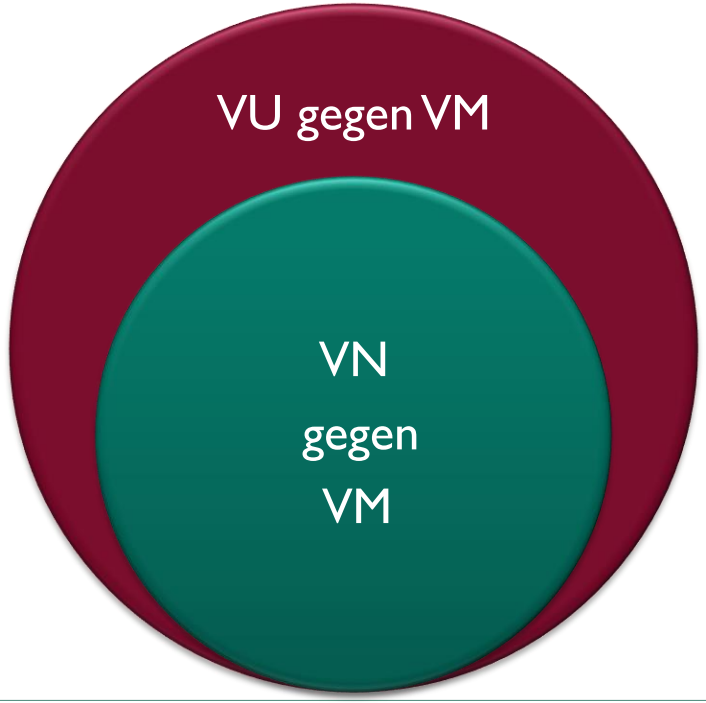

Was ist eigentlich eine Mitversicherung?

Einzelmitversicherung und Mitversicherungsgemeinschaft

- Risikoteilung durch:
  - Ad-hoc-Mitversicherung
  - Mitversicherungsgemeinschaft

Kfz-Haftpflichtversicherung als Mitversicherung?

- § 113 VVG
- § 6 Abs. 4 Ziff. 4 (a) FZV

Rechtsbeziehungen der Beteiligten

- **Das Außenverhältnis** zwischen den Mitversicherern und dem VN

Rechtsbeziehungen der Beteiligten

- **Das Innenverhältnis** der Mitversicherer untereinander

Die Befugnisse des Führenden

Ausgestaltung der Führungsklausel

- Anzeigeklausel
- Anschlussklausel
- Prozessführungsklauseln

Übliche Klauseln

- *Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des VN für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.*

Übliche Klauseln

- *Die vom führenden VR mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die MitVR verbindlich. Dies gilt insbesondere zugunsten des Versicherungsnehmers für die Schadensregulierung. Der führende VR ist jedoch ohne Zustimmung der MitVR, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt zur Erhöhung des Policenmaximums.*

Übliche Klauseln

- (1) Der VN wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.

- (2) Die an der Versicherung mitbeteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem VN als auch für sie verbindlich an.

Übliche Klauseln

– *Der führende Versicherer ist berechtigt, Ansprüche auf Zahlung von Prämien in eigenem Namen für Rechnung sämtlicher an dieser Versicherung beteiligten Versicherer geltend zu machen.*

Übliche Klauseln

Der VN wird in Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden VR und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.

Übliche Klauseln

Die beteiligten VR erkennen die gegen den führenden VR rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem VN nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.

Übliche Klauseln

Falls der Anteil des führenden VR den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstands oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer nicht erreicht, ist der VN berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten VR verpflichtet, die Klage auf den zweiten, erforderlichenfalls auf weitere VR auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.

Übliche Klauseln

Der führende Versicherer ist von den Mitversicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten auch bezüglich ihrer Anteile als Kläger oder Beklagter zu führen. Ein gegen den oder von dem führenden Versicherer erstrittenes Urteil wird deshalb von den Mitversicherern als auch für sie verbindlich anerkannt.

Typische Regressprobleme

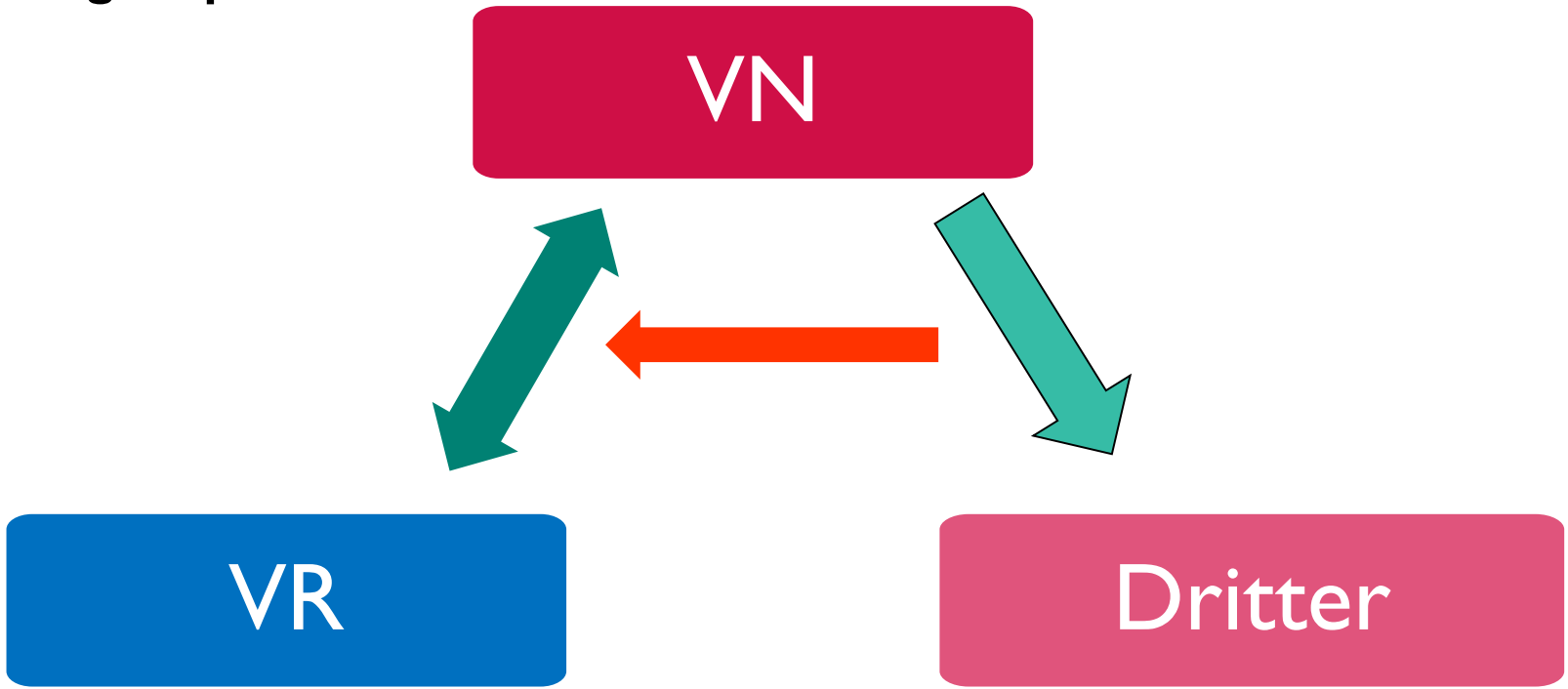

Policen

DOMCURA

SCHUNCK GROUP

V R&S gegr. 1922

FIRMENICH YACHTVERSICHERUNGEN

Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit

Oliver Meixner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Versicherungsrecht

olivermeixner@kanzlei-johannsen.de

Tel. +4940 – 24 13 51

www.kanzlei-johannsen.de